

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sand, Kies, Splitt und RC-Material Stand: 08/2026

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von ungebrochenem und/ oder gebrochenem Kies, Sand, Splitt sowie RC-Material (im Folgenden: AGB) der Finkel GmbH (im Folgenden: Finkel) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Finkel nicht an, es sei denn, Finkel hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung und Anwendbarkeit zugestimmt. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass Finkel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Gegenstand – Zustandekommen des Vertrages – Eignung der Ware für Verwendungszweck

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf von ungebrochenem und/ oder gebrochenem Kies, Sand, Splitt sowie RC-Material (im Folgenden: Ware“) durch Finkel.
- 2.2. Die Angebote von Finkel erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung von Finkel, durch den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit Finkel oder durch die Ausführung der Lieferung durch Finkel zustande. Angaben in Angeboten dienen ausschließlich der Information des Kunden und begründen keine Verpflichtung von Finkel zur Lieferung.
- 2.3. Der Kunde ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich, dass die von Finkel bezogene Ware für den vom Kunden vorgesehenen jeweiligen Verwendungszweck geeignet ist. Ebenso obliegt dem Käufer die Ermittlung der für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Menge. Eine entsprechende Beratung durch Finkel entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die Eignung der Ware und die Menge für den vorgesehenen Einsatz eigenverantwortlich zu prüfen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung von Finkel oder einer schriftlichen Vereinbarung mit Finkel ergibt, gelten die am Tag der Abholung der Ware durch den Kunden bzw. der Auslieferung der Ware durch Finkel geltenden Preise laut tagesaktueller Preisliste von Finkel zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Auftragsbestätigung von Finkel oder einer schriftlichen Vereinbarung mit Finkel gelten diese Preise „ab Werk“ („ex work“). Die Kosten der Auslieferung der Ware durch Finkel sind vom Kunden zu tragen und werden diesem separat berechnet.
- 3.3. Erhöhen sich zwischen dem Zustandekommen des

Vertrages gem. Ziff. 2.2 und der Abholung der Ware durch den Kunden bzw. der Auslieferung der Ware durch Finkel die Selbstkosten von Finkel, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/ oder Löhne, so ist Finkel berechtigt, die Preise entsprechend zu berichtigen. Ist der Kunde ein Verbraucher, gilt dies nicht für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden sollen.

- 3.4. Die Rechnungen von Finkel sind – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Auftragsbestätigung von Finkel oder einer schriftlichen Vereinbarung mit Finkel – sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 3.5. Verzug tritt gem. § 286 Abs. 3 BGB innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung beim Kunden ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden gegenüber Finkel nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Finkel anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Finkel nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung – Annahmeverzug – Lieferverzug

- 4.1. Die Auslieferung der Ware erfolgt bei Abholung im Werk von Finkel, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, die dem Kunden separat in Rechnung gestellt werden.
- 4.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Finkel berechtigt, den Finkel dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.3. Ist die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen auf höhere Gewalt (Force Majeure) und andere nicht vorhersehbare Ereignisse – insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei Finkel, deren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebs von Finkel abhängig ist – zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Gleiches gilt, sofern Finkel aufgrund derartiger Umstände und Ereignisse nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß durch eigene Lieferanten beliefert wird.

- 4.4. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Finkel haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Finkel zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
 - 4.5. Ferner haftet Finkel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Finkel zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Finkel ist Finkel zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von Finkel zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von Finkel auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 4.6. Finkel haftet ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Finkel zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 4.7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- 5. Gefahrübergang**
- 5.1. Sofern sich nichts anderes aus der Auftragsbestätigung von Finkel oder einer schriftlichen Vereinbarung mit Finkel ergibt ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der durch Finkel gelieferten Ware geht daher – sofern Finkel nicht ausdrücklich schriftlich die Auslieferung übernommen hat - mit der Übergabe an den Kunden oder an die mit der Abholung durch den Kunden beauftragte Transportperson über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
 - 5.2. Wenn der Versand bzw. die Auslieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahme- oder Gläubigerverzug kommt oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Gläubigerverzug geraten ist.
- 6. Mängelhaftung**
- 6.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten – sofern anwendbar – ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei hat der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens aber eine (1) Woche nach Empfang, auf eventuelle Mängel zu untersuchen und Finkel dann unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald solche festgestellt worden sind. In diesem Fall hat der Kunde die Ware zwecks Nachprüfung durch Finkel unangetastet zu lassen.
 - 6.2. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn diese in Gegenwart eines von Finkel besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt werden. Finkel wird unverzüglich nach einer entsprechenden Mitteilung des Kunden gem. Ziff. 6.1 einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.
 - 6.3. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist Finkel nach Finkels Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Finkel ist stets Gelegenheit zu einer Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Im Fall der Nacherfüllung trägt Finkel die erforderlichen Kosten nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Vor einer etwaigen Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von Finkel einzuholen.
 - 6.4. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
 - 6.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei lediglich unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Verschlechterung sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger oder ungeeigneter Behandlung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde die Ware mit Kies und Sand anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
 - 6.6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Finkel gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden oder den Ort des bestimmungsmäßigen Gebrauchs verbracht worden ist, es sei denn, diese Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - 6.7. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Finkel beruhen. Soweit Finkel keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 6.8. Ferner haftet Finkel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Finkel schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 6.9. Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Finkel ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Finkel auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 6.10. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Finkel bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
 - 6.11. Die Haftung von Finkel wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

- 6.12. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.13. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

7. Weitergehende Haftung von Finkel

- 7.1. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Finkel beruhen. Soweit Finkel keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.2. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Finkel schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung von Finkel auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- 7.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Finkel aus dem Kaufvertrag sowie einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“) behält sich Finkel das Eigentum der Ware vor.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Finkel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die Finkel gehörenden Waren erfolgen (z.B. Pfändungen).
- 9.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Finkel berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/ und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.
- 9.4. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich

die Erklärung des Rücktritts; Finkel ist vielmehr berechtigt, lediglich die Waren herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Finkel diese Rechte nur geltend machen, wenn Finkel dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 9.5. Der Kunde ist bis auf Widerruf entsprechend der nachstehenden Regelungen (Ziff. 8.6 bis 8.9) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/ oder zu verarbeiten.
- 9.6. Der Eigentumsvorbehalt von Finkel erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Finkel als Hersteller gilt. Für den Fall, dass infolge einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwirbt Finkel Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Andernfalls gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- 9.7. Die aus dem Weiterverkauf der Kaufsache oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Finkel gem. Ziff. 8.6 zur Sicherheit an Finkel ab. Finkel nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 9.8. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Finkel berechtigt. Finkel verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen Finkel gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Finkel den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziff. 8.4 geltend macht. Sollte dies aber der Fall sein, so kann Finkel verlangen, dass der Käufer Finkel die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Finkel in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.
- 9.9. Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Finkel um mehr als 20%, übersteigt, wird Finkel auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Finkels Wahl freigeben.

10. Datenschutz

- 10.1. Finkel erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten (z. B. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie zur Rechnungsstellung gemäß den Vorgaben der DSGVO.
- 10.2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung (z.B. an Bankinstitute oder Steuerberater) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten (z. B. Umweltbehörden) zwingend erforderlich ist.

11. Verbraucherstreitbeilegung – Widerrufsrecht

- 11.1. Finkel ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
- 11.2. Sofern Verträge mit Verbrauchern ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Telefon oder über die Website) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden steht dem Verbraucher ein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Verlangt der Verbraucher, dass die Dienstleistung (Annahme/Abholung) bereits während der Widerrufsfrist beginnt, hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entspricht.

12. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

- 12.1. Sofern sich nichts Anderes aus der Auftragsbestätigung von Finkel oder einer schriftlichen Vereinbarung mit Finkel ergibt, ist Erfüllungsort Dillingen an der Donau, Deutschland.
- 12.2. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Dillingen an der Donau, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
- 12.3. Sofern Finkel weitere Niederlassungen unterhält, ist Finkel auch berechtigt, Klage am Sitz der derjenigen Niederlassung zu erheben, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde, welche den Auftrag bearbeitet hat und welche für die Vertragsdurchführung zuständig war.
- 12.4. Ferner ist Finkel berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 12.5. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 12.6. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Sonstiges

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB und der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken